

1980

Ausgegeben zu Bonn am 8. August 1980

Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 80	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen 9231-7	1141
4. 8. 80	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Apothekenwesen neu: 2121-2/1; 2121-2	1142
4. 8. 80	Drittes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes 2125-5	1146
4. 8. 80	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs 302-4	1147
29. 7. 80	Verordnung über Kosten der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, des Bundesgesundheitsamtes und des Paul-Ehrlich-Instituts für Amtshandlungen nach § 17 c des Tierseuchengesetzes (Tierimpfstoff-Kostenverordnung) neu: 7830-2	1148
30. 7. 80	Erste Verordnung zur Änderung der Alkoholverordnung 612-7-7	1150
31. 7. 80	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte 2032-1-10	1151
1. 8. 80	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes neu: 423-1-5-40	1152

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 31	1154
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1155

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen

Vom 31. Juli 1980

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Fahrlehrerwesen vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1976 (BGBl. I S. 257), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 1 berechtigt zur Ausbildung von Fahrschülern, welche die Fahrerlaubnis der Klasse 4 erwerben wollen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 31. Juli 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Apothekenwesen

Vom 4. August 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Apothekenwesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2121-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die schriftliche Versicherung abgibt, daß er keine Vereinbarungen getroffen hat, die gegen § 8 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 10 oder § 11 verstoßen, und den Kauf- oder Pachtvertrag über die Apotheke sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde auch andere Verträge, die mit der Einrichtung und dem Betrieb der Apotheke in Zusammenhang stehen, vorlegt;“

b) In Absatz 2 werden hinter den Worten „gelegenen Apotheke“ die Worte „oder Krankenhausapotheke“ eingefügt.

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 6 oder 7 weggefallen ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisinhaber nachträglich Vereinbarungen getroffen hat, die gegen § 8 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 10 oder § 11 verstoßen.“

3. In § 8 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Beteiligungen an einer Apotheke in Form einer Stillen Gesellschaft und Vereinbarungen, bei denen die Vergütung für dem Erlaubnisinhaber gewährte Darlehen oder sonst überlassene Vermögenswerte am Umsatz oder am Gewinn der Apotheke ausgerichtet ist, insbesondere auch am Umsatz oder Gewinn ausgerichtete Mietverträge sind unzulässig. Pachtverträge über Apotheken nach § 9, bei denen der Pachtzins vom Umsatz oder Gewinn abhängig ist, gelten nicht als Vereinbarungen im Sinne des Satzes 2.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Die Zulässigkeit der Verpachtung wird nicht dadurch berührt, daß nach Eintritt der in Satz 1 genannten Fälle eine Apotheke innerhalb desselben Ortes, in Städten innerhalb desselben oder in einen angrenzenden Stadtbezirk, verlegt wird oder daß ihre Betriebsräume geändert werden. Handelt es sich im Falle der Verlegung oder der Veränderung der Betriebsräume um eine Apotheke, die nach Satz 1 Nr. 1 verpachtet ist, so bedarf der Verpächter keiner neuen Erlaubnis. § 3 Nr. 5 bleibt unberührt.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Stirbt der Verpächter vor Ablauf der vereinbarten Pachtzeit, so kann die zuständige Behörde zur Vermeidung unbilliger Härten für den Pächter zulassen, daß das Pachtverhältnis zwischen dem Pächter und dem Erben für die Dauer von höchstens zwölf Monaten fortgesetzt wird.“

5. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Rechtsgeschäfte, die ganz oder teilweise gegen § 8 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 10 oder § 11 verstoßen, sind nichtig.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1 a und 1 b eingefügt:

„(1 a) Stirbt der Pächter einer Apotheke vor Ablauf der vereinbarten Pachtzeit, so kann die zuständige Behörde zur Vermeidung unbilliger Härten für den Verpächter zulassen, daß dieser die Apotheke für die Dauer von höchstens zwölf Monaten durch einen Apotheker verwalten läßt.

(1 b) Der Verwalter bedarf für die Zeit der Verwaltung einer Genehmigung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn er die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 erfüllt.“

7. In der Überschrift des Zweiten Abschnittes wird das Wort „Dispensieranstalten“ durch das Wort „Bundeswehrapotheken“ ersetzt.

8. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Dem Träger eines Krankenhauses ist auf Antrag die Erlaubnis zum Betrieb einer Krankenhausapotheke zu erteilen, wenn er

1. die Anstellung eines Apothekers, der die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 sowie Abs. 2 erfüllt, und
2. die für Krankenhausapotheken nach der Apothekenbetriebsordnung vorgeschriebenen Räume nachweist.

(2) Der Inhaber einer Erlaubnis zum Betrieb einer Krankenhausapotheke ist verpflichtet, zur Versorgung weiterer Krankenhäuser mit Arzneimitteln und der damit verbundenen Überprüfung der Arzneimittelvorräte einen schriftlichen Vertrag zu schließen, es sei denn, daß die zu versorgenden Krankenhäuser von dem Inhaber der Erlaubnis getragen werden. Der Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. die Krankenhausapotheke und die zu versorgenden Krankenhäuser innerhalb desselben Kreises oder derselben kreisfreien Stadt oder in einander benachbarten Kreisen oder kreisfreien Städten liegen, und
2. die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung gewährleistet ist, insbesondere, wenn die nach der Apothekenbetriebsordnung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie das notwendige Personal in der Krankenhausapotheke vorhanden sind, so daß der Überprüfungspflicht gemäß Absatz 4 Satz 3 Rechnung getragen werden kann.

Eine Genehmigung der zuständigen Behörde ist auch erforderlich, wenn von einer Krankenhausapotheke andere Krankenhäuser desselben Trägers mit Arzneimitteln versorgt und deren Arzneimittelbestände überprüft werden sollen. Für die Erteilung der Genehmigung gilt Satz 3 entsprechend.

(3) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß bei der Erteilung eine der nach Absatz 1 erforderlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. Sie ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 weggefallen ist oder wenn der Erlaubnisinhaber oder seine Beauftragten den Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf Grund des § 21 erlassenen Rechtsverordnung oder den für die Herstellung von Arzneimitteln oder den Verkehr mit diesen erlassenen Rechtsvorschriften gröblich oder beharrlich zuwiderhandeln. Entsprechend ist hinsichtlich der Genehmigung nach Absatz 2 Satz 2 und 4 zu verfahren, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 3 oder 5 nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind.

(4) Die Krankenhausapotheke darf nur solche Krankenhäuser mit Arzneimitteln versorgen, mit denen rechtswirksame Verträge bestehen oder für deren Versorgung eine Genehmigung nach Absatz 2 Satz 4 erteilt worden ist. Arzneimittel dürfen von der Krankenhausapotheke nur an die einzelnen Stationen und andere Teileinheiten zur Versorgung von Personen, die in das Krankenhaus stationär oder teilstationär aufgenommen worden sind, sowie an Personen abgegeben werden, die im Krankenhaus beschäftigt sind. Der Leiter der Krankenhausapotheke oder ein von ihm beauftragter Apotheker hat die Arzneimittelvorräte der zu versorgenden Krankenhäuser nach Maßgabe der Apothekenbetriebsordnung zu überprüfen und dabei insbesondere auf deren einwandfreie Beschaffenheit und ordnungsgemäße Aufbewahrung zu achten. Zur Beseitigung festgestellter Mängel hat er eine angemessene Frist zu setzen und deren Nichteinhaltung der für die Apothekenaufsicht zuständigen Behörde anzuzeigen.

(5) Der Inhaber einer Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke ist verpflichtet, zur Versorgung eines oder mehrerer Krankenhäuser mit Arzneimitteln einen schriftlichen Vertrag entsprechend Absatz 2 Satz 1 zu schließen. Der Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese ist zu erteilen, wenn

1. die Apotheke und die zu versorgenden Krankenhäuser innerhalb desselben Kreises oder derselben kreisfreien Stadt oder in einander benachbarten Kreisen oder kreisfreien Städten liegen und
2. die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung gewährleistet ist, insbesondere, wenn die nach der Apothekenbetriebsordnung für einen solchen Versorgungsbereich erforderlichen Räume, Einrichtungen und das notwendige Personal in der Apotheke vorhanden sind, so daß der Überprüfungspflicht gemäß Absatz 4 Satz 3 Rechnung getragen werden kann.

Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Krankenhäuser im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen nach § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009). Diesen stehen hinsichtlich der Arzneimittelversorgung Kur- und Spezialeinrichtungen gleich, die der Gesundheitsvorsorge oder der medizinischen oder beruflichen Rehabilitation dienen, sofern sie

1. Behandlung oder Pflege sowie Unterkunft und Verpflegung gewähren,
2. unter ständiger hauptberuflicher ärztlicher Leitung stehen und
3. insgesamt mindestens 40 vom Hundert der jährlichen Leistungen für Patienten öffentlich-rechtlicher Leistungsträger oder für Selbstzahler abrechnen, die keine höheren als die den öffentlich-rechtlichen Leistungsträgern berechneten Entgelte zahlen.

Kur- und Spezialeinrichtungen sind als eine Station im Sinne von Absatz 4 Satz 2 anzusehen, es sei denn, daß sie in Stationen oder andere Teileinheiten mit unterschiedlichem Versorgungszweck unterteilt sind. Dem Träger einer in Satz 2 genannten Einrichtung darf für diese eine Erlaubnis nach Absatz 1 nicht erteilt werden."

9. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung obliegt die Arzneimittelversorgung den Bundeswehrapotheken.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung regelt unter Berücksichtigung der besonderen militärischen Gegebenheiten in Dienstvorschriften die Errichtung der Bundeswehrapotheken sowie deren Einrichtung und Betrieb. Dabei stellt er sicher, daß die Angehörigen der Bundeswehr hinsichtlich der Arzneimittelversorgung und der Arzneimittelsicherheit nicht anders gestellt sind als Zivilpersonen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin."

10. Die Überschrift des Dritten Abschnittes erhält folgende Fassung:

„Dritter Abschnitt

Apothekenbetriebsordnung und Ausnahmeregelungen für Bundesgrenzschutz und Bereitschaftspolizei"

11. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Apothekenbetriebsordnung zu erlassen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Apotheken, Zweigapotheken und Krankenhausapotheken zu gewährleisten und um die Qualität der dort herzustellenden und abzugebenden Arzneimittel sicherzustellen. Hierbei sind die von der Weltgesundheitsorganisa-

tion aufgestellten Grundregeln für die Herstellung von Arzneimitteln und die Sicherung ihrer Qualität, die Vorschriften des Arzneibuches und die allgemein anerkannten Regeln der pharmazeutischen Wissenschaft zu berücksichtigen.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können Regelungen getroffen werden über

1. das Entwickeln, Herstellen, Erwerben, Prüfen, Ab- und Umfüllen, Verpacken und Abpacken, Lagern, Feilhalten, Abgeben und die Kennzeichnung von Arzneimitteln sowie die Absonderung oder Vernichtung nicht verkehrsfähiger Arzneimittel und über sonstige Betriebsvorgänge,
2. die Führung und Aufbewahrung von Nachweisen über die in Nummer 1 genannten Betriebsvorgänge,
3. die besonderen Versuchsbedingungen und die Kontrolle der bei der Entwicklung, Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln verwendeten Tiere sowie die Führung und Aufbewahrung von Nachweisen darüber; die Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der auf Grund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bleiben unberührt,
4. die Anforderungen an das Apothekenpersonal und dessen Einsatz,
5. die Vertretung des Apothekenleiters,
6. die Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Einrichtung der Apothekenbetriebsräume,
7. die Beschaffenheit und die Kennzeichnung der Behältnisse in der Apotheke,
8. die apothekenüblichen Waren, die Nebengeschäfte, die Dienstbereitschaft und das Warenlager der Apotheken sowie die Arzneimittelabgabe innerhalb und außerhalb der Apothekenbetriebsräume,
9. die Voraussetzungen der Erlaubniserteilung für die Errichtung von Rezeptsammelstellen und das dabei zu beachtende Verfahren sowie die Voraussetzungen der Schließung von Rezeptsammelstellen und die Anforderungen an ihren Betrieb,
10. die Benennung und den Verantwortungsbereich von Kontrolleuren in Apotheken,
11. die Zurückstellung von Chargenproben sowie deren Umfang und Lagerungsdauer,
12. die Anforderungen an Hygiene in den Apotheken und
13. die Überprüfung der Arzneimittelvorräte in Krankenhäusern sowie die Führung und Aufbewahrung von Nachweisen darüber.

(3) Soweit Apotheken eine Erlaubnis zur Herstellung von Arzneimitteln nach den Vorschriften des Arzneimittelgesetzes haben, gelten für den Apothekenbetrieb die Apothekenbetriebsordnung, für den Herstellungsbetrieb die entsprechenden Vorschriften des Arzneimittelrechts."

12. In § 22 werden nach den Worten „der Angehörigen“ die Worte „der Bundeswehr,“ gestrichen.

13. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. auf Grund einer nach § 8 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 10 oder § 11 unzulässigen Vereinbarung Leistungen erbringt oder annimmt oder eine solche Vereinbarung in sonstiger Weise ausführt,
2. eine Apotheke durch eine Person verwalten läßt, der eine Genehmigung nach § 13 Abs. 1 b Satz 1 nicht erteilt worden ist
oder
3. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 4, ohne erforderlichen rechtswirksamen Vertrag oder ohne Genehmigung Krankenhäuser mit Arzneimitteln versorgt oder entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 4, Arzneimittel an andere als die dort bezeichneten Stellen oder Personen abgibt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 21 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 und des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Artikel 2

(1) Dispensieranstalten, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund landesrechtlicher Vorschriften bestanden, können noch bis zum 31. Dezem-

ber 1982 im bisherigen Umfang weiter betrieben werden. Dies gilt auch für Bundeswehrapotheken, soweit sie noch nicht der Vorschrift des § 15 Abs. 2 Satz 2 entsprechen.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Versorgung der Krankenhäuser mit Arzneimitteln ist bis zum 31. Dezember 1982 den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

(3) Auf Beteiligungen und Vereinbarungen im Sinne des § 8 Satz 2 des Gesetzes über das Apothekenwesen in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 dieses Gesetzes, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen und nicht schon wegen der Umgehung der Ziele des Gesetzes unwirksam sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes ab 1. Januar 1986 Anwendung; diese Beteiligungen und Vereinbarungen werden ab diesem Zeitpunkt unwirksam.

(4) Abweichend von § 14 Abs. 4 dürfen Krankenhausapotheken Arzneimittel bis zum 31. Dezember 1984 im bisherigen Rahmen auch an staatliche Einrichtungen abgeben, die am 1. August 1961 bestanden und zu diesem Zeitpunkt bereits der Arzneimittelversorgung der Polizei, der Feuerwehr sowie der Beamten im Rahmen der freien Heilfürsorge dienen.

Artikel 3

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut des Gesetzes über das Apothekenwesen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 4. August 1980

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Hans-Ulrich Klose

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Für den Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Rainer Offergeld

Drittes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes

Vom 4. August 1980

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 63 Abs. 1 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird die Jahreszahl „1979“ durch die Jahreszahl „1984“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1979 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 4. August 1980

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Hans-Ulrich Klose

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Für den Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dieter Haack

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs

Vom 4. August 1980

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1861) wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 Satz 1 und in Artikel 2 Nr. 3 wird die Jahreszahl „1980“ durch die Jahreszahl „1984“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 4. August 1980

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Hans-Ulrich Klose

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Verordnung
über Kosten der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere,
des Bundesgesundheitsamtes und des Paul-Ehrlich-Instituts
für Amtshandlungen nach § 17 c des Tierseuchengesetzes
(Tierimpfstoff-Kostenverordnung)

Vom 29. Juli 1980

Auf Grund des § 17 c Abs. 5 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, das Bundesgesundheitsamt und das Paul-Ehrlich-Institut erheben nach dieser Verordnung Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Entscheidung über

1. die Zulassung der in § 1 Nr. 1 bis 6 der Impfstoffverordnung – Tiere vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 15) genannten Mittel,
2. die Freigabe von Chargen dieser Mittel oder die Freistellung der Mittel von der Chargenprüfung

sowie für andere Amtshandlungen, die mit Prüfungen oder Untersuchungen verbunden sind.

§ 2

(1) Für die Entscheidung über die Zulassung beträgt die Gebühr bei

	DM
1. Sera	2 000 bis 5 000
2. Bakterien- und Toxoid-Impfstoffen	2 000 bis 8 000
3. Maul- und Klauenseuche-Impfstoffen für Rinder und für Schweine	500 bis 2 000
4. Schweinepest-Impfstoffen	500 bis 2 000
5. anderen Virus-Impfstoffen	3 000 bis 20 000
6. Testallergenen außer Tuberkulinen	800 bis 2 000
7. Tuberkulinen	2 000 bis 6 000
8. Testsera und Testantigenen	400 bis 1 500

(2) Für die Entscheidung über die Freigabe einer Charge beträgt die Gebühr bei

	DM
1. Sera	300
2. Bakterien- und Toxoid-Impfstoffen	500
3. Maul- und Klauenseuche-Impfstoffen für Rinder und für Schweine	
3.1 Prüfung am Rind oder Schwein gegen	
3.1.1 einen Virustyp	1 000
3.1.2 zwei Virustypen	1 350
3.1.3 drei Virustypen	1 800

	DM
3.2 Maul- und Klauenseuche-Impfstoffen, die eingeführt werden und bei denen nur die Prüfung auf Reinheit durchgeführt wird	570
4. Schweinepest-Impfstoffen	600
5. anderen Virus-Impfstoffen	1 000
6. Testallergenen außer Tuberkulinen	200
7. Tuberkulinen	450
8. Testsera und Testantigenen	100

Für die Entscheidung über die Freistellung von der Chargenprüfung beträgt die Gebühr das Einfache bis zum Doppelten der in Satz 1 für das betreffende Mittel festgesetzten Gebühr, höchstens 2 000 DM.

(3) Für die Änderung eines Zulassungsbescheides oder andere Amtshandlungen, die mit Prüfungen oder Untersuchungen verbunden sind, beträgt die Gebühr 50 bis 500 DM.

(4) Es werden nur die in § 10 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 8 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen erhoben.

§ 3

Die Kosten nach § 2 können auf Antrag des Kostenschuldners bis auf ein Viertel ermäßigt werden, wenn an dem Inverkehrbringen des Mittels auf Grund des Anwendungsgebietes ein öffentliches Interesse besteht und der Antragsteller infolge Seltenheit der Anwendungsfälle einen diesen Kosten und dem Entwicklungsaufwand angemessenen wirtschaftlichen Nutzen nicht erwarten kann. Von einer Erhebung der Kosten kann ganz abgesehen werden, wenn der zu erwartende wirtschaftliche Nutzen im Verhältnis zu den Entwicklungskosten besonders gering ist.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenordnung für Amtshandlungen der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere vom 27. Februar 1973 (BGBl. I S. 144), geändert durch die Verordnung vom 15. Januar 1976 (BGBl. I S. 134), außer Kraft.

(2) Die Kostenordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts vom 5. April 1973 (BGBl. I S. 285), geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3154), ist nicht mehr anzuwenden, soweit sie sich auf Sera, Impfstoffe und Antigene bezieht, die unter Verwendung von Krankheitserregern hergestellt werden und zur Verhütung, Erkennung oder Heilung von Tierseuchen bestimmt sind.

(3) Für Amtshandlungen, die vor dem Inkrafttreten vorgenommen worden sind, können Kosten nach Maßgabe der §§ 2 und 3 erhoben werden, soweit bei den Amtshandlungen unter Hinweis auf den bevorstehenden Erlaß dieser Verordnung die Kostenentscheidungen ausdrücklich vorbehalten sind.

Bonn, den 29. Juli 1980

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

**Erste Verordnung
zur Änderung der Alkoholverordnung**

Vom 30. Juli 1980

Auf Grund des § 184 Abs. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch das Gesetz vom 13. Juli 1978 (BGBl. I S. 1002) eingefügt worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 Abs. 4 der Alkoholverordnung vom 28. November 1979 (BGBl. I S. 2001) wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 185 des Gesetzes über das Branntweinmonopol auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Juli 1980

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte**

Vom 31. Juli 1980

Auf Grund des § 48 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1673) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1977 (BGBl. I S. 1107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1979 (BGBl. I S. 1215), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungsgruppen

A 1 bis A 4	10,60 Deutsche Mark
A 5 bis A 8	12,00 Deutsche Mark
A 9 bis A 12	15,60 Deutsche Mark
A 13 bis A 16	20,60 Deutsche Mark.“

2. In § 4 Abs. 3 werden

in Nummer 1

die Worte „16,70 Deutsche Mark“ durch
die Worte „17,80 Deutsche Mark“,

in Nummer 2

die Worte „20,70 Deutsche Mark“ durch
die Worte „22,10 Deutsche Mark“,

in Nummer 3

die Worte „24,80 Deutsche Mark“ durch
die Worte „26,40 Deutsche Mark“,

in Nummern 4 und 5

jeweils

die Worte „28,90 Deutsche Mark“ durch
die Worte „30,80 Deutsche Mark“

ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 82 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

Bonn, den 31. Juli 1980

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

**Bekanntmachung
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

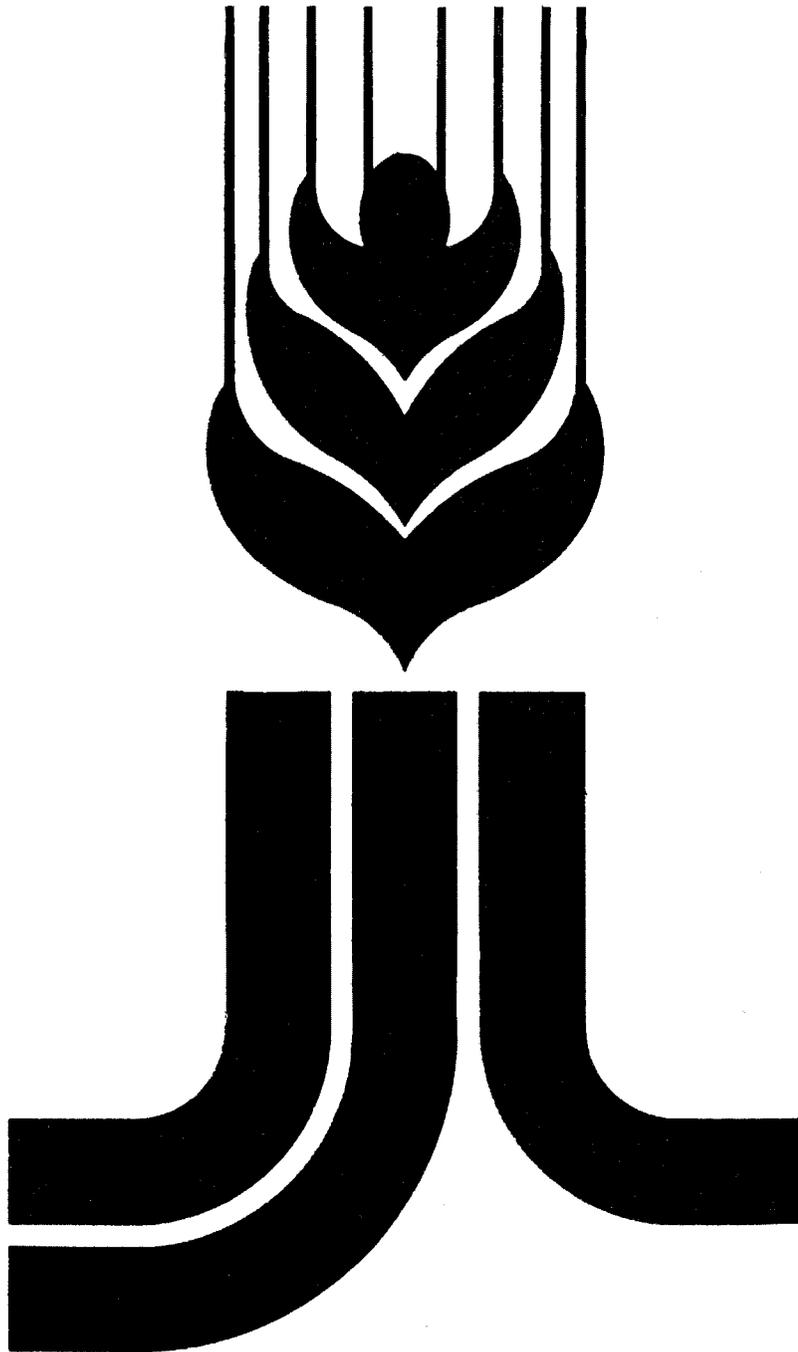
Vom 1. August 1980

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 a des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird bekanntgemacht, daß die Bezeichnungen, Abkürzungen und das Kennzeichen des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (Anlage) von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Mai 1980 (BGBl. I S. 586).

Bonn, den 1. August 1980

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Erkel



INTERNATIONAL FUND FOR AGRICULTURAL DEVELOPMENT

IFAD

FONDS INTERNATIONAL DE DEVELOPPEMENT AGRICOLE

FIDA

FONDO INTERNACIONAL DE DESARROLLO AGRICOLA

FIDA

الصندوق الدولي للتنمية الزراعية

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 31, ausgegeben am 6. August 1980

Tag	Inhalt	Seite
30. 7. 80	Verordnung zu dem Abkommen vom 24. Juli 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr	886
30. 7. 80	Verordnung zu dem Abkommen vom 12. Februar 1980 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Befreiung von Steuern und Gebühren für Fahrzeuge im internationalen Straßenverkehr	888
30. 7. 80	Verordnung zu dem Abkommen vom 21. Februar 1980 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die gegenseitige Steuerbefreiung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr	890
1. 7. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation	892
1. 7. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	892
1. 7. 80	Bekanntmachung zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit	892
1. 7. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr ..	893
1. 7. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen	893
11. 7. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“	893
11. 7. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit	894
17. 7. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm	896
22. 7. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit	896
23. 7. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit	898
24. 7. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-spanischen Abkommens über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr	900

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
11. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1831/80 der Kommission betreffend die Erteilung von Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch, dem bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt	12. 7. 80 L 178/26
27. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch	16. 7. 80 L 183/1
14. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1842/80 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Süßorangen für das Wirtschaftsjahr 1980/81	15. 7. 80 L 181/11
14. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1843/80 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten für das Wirtschaftsjahr 1980/81	15. 7. 80 L 181/13
14. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1844/80 der Kommission zur Festsetzung des Mindestpreises für den Verkauf von aus dem Handel gezogenen Blutorangen an die Verarbeitungsindustrie	15. 7. 80 L 181/15
14. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1845/80 der Kommission über die Gewährung einer Beihilfe zur Umlagerung von Tafelwein, für den im Weinwirtschaftsjahr 1979/80 ein Lagervertrag abgeschlossen worden ist	15. 7. 80 L 181/16
15. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1858/80 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3134/78 über die Anwendungsbestimmungen der Erzeugungsbeihilferegelung für Olivenöl	16. 7. 80 L 182/5
15. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1859/80 der Kommission zur neunten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter	16. 7. 80 L 182/6
15. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1860/80 der Kommission zur Abweichung von den gemeinsamen Qualitätsnormen für Rosenkohl für das Wirtschaftsjahr 1980/81	16. 7. 80 L 182/8
15. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1861/80 der Kommission zur Abweichung von den Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen für das Wirtschaftsjahr 1980/81	16. 7. 80 L 182/9
15. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1870/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide	17. 7. 80 L 184/1
15. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1871/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis	17. 7. 80 L 184/4
15. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1872/80 des Rates zur Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1980/81	17. 7. 80 L 184/6
15. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1873/80 des Rates zur Festsetzung der Preise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1980/81	17. 7. 80 L 184/8
15. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1874/80 des Rates zur Festlegung der Mindestanforderungen an zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen	17. 7. 80 L 184/9

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich -60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		- Ausgabe in deutscher Sprache - vom	Nr./Seite
15. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1875/80 des Rates über die monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide, Mehl von Weizen und Roggen sowie für Grob- und Feingrieß von Weizen für das Wirtschaftsjahr 1980/81	17. 7. 80	L 184/10
15. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1876/80 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1980/81	17. 7. 80	L 184/12
15. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1877/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 über die Erstattung bei der Erzeugung für Getreide und Reis	17. 7. 80	L 184/13
15. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1878/80 des Rates über die Verringerung der Abschöpfung bei bestimmten Einfuhren von Futtergetreide in Italien	17. 7. 80	L 184/15
15. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1879/80 des Rates zur Festlegung der Liste der Gebiete der Gemeinschaft, in denen die Beihilfe für Hartweizen gewährt wird, sowie zur Festsetzung des Betrages dieser Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1980/81	17. 7. 80	L 184/16
15. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1885/80 der Kommission über Durchführungsvorschriften zur Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands	17. 7. 80	L 184/29
15. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1886/80 der Kommission über die Durchführungsvorschriften für die Gewährung einer Prämie bei der Geburt von Kälbern während eines neuen Zeitraums von zwölf Monaten	17. 7. 80	L 184/32
15. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1887/80 der Kommission zur Verlängerung der Durchführungsvorschriften für die Gewährung einer Schlachtpremie an Rindfleischerzeuger für das Wirtschaftsjahr 1980/81 gemäß Verordnung (EWG) Nr. 926/77	17. 7. 80	L 184/34
16. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1888/80 der Kommission zur Festsetzung der Schwellenpreise für Getreide und für bestimmte Arten von Mehl, Grob- und Feingrieß für das Wirtschaftsjahr 1980/81	17. 7. 80	L 184/35
16. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1889/80 der Kommission zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Apfelsinen und des finanziellen Ausgleichs nach deren Verarbeitung im Wirtschaftsjahr 1980/81	17. 7. 80	L 184/36
16. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1890/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 728/80 zur Anwendung der Güteklasse III auf bestimmtes Obst im Wirtschaftsjahr 1980/81	17. 7. 80	L 184/38